

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 13.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Allgemeine Bedingungen

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main fungiert als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivattransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei, (ii) die Abwicklung dieser Transaktionen durch die Eurex Clearing AG zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX beschrieben (die „**Clearing-Bedingungen**“), zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

Dieses Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 2

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

[...]

(4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

[...]

(bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, sofern anwendbar und sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 [Unterabschnitt A](#) Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das „**Wertpapier-Margin-Konto**“);

[...]

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 3

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

4 Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds

4.1 Interne Konten der Eurex Clearing AG

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung die folgenden internen Konten:

4.1.1 Internes Geldkonto

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung ein internes Geldkonto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Geldkonto für jeden Sub Pool) für (i) die Abwicklung der Forderungen aus Einbezogenen Transaktionen mit Ausnahme von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen, auf dem alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und sonstigen Barzahlungsverpflichtungen aus den Einbezogenen Transaktionen verbucht werden sowie für (ii) Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

Der jeweilige Tagessaldo auf den internen Geldkonten wird dem entsprechenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, es sei denn die Eurex Clearing AG beansprucht ein etwaiges Guthaben auf den Konten für die Zwecke der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin.

4.1.2 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Margin-Konto für jeden Sub Pool) für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (das „**Segregierte Interne Margin-Konto**“).

4.1.3 Gesonderte Erfassung für Fonds

Die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen werden von der Eurex Clearing AG für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment gesondert erfasst.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 4

4.1.4 Nutzung von Sub Pools

Das Clearing-Mitglied kann von der Eurex Clearing AG mittels ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags verlangen, separate operationale Sub Pools (jeweils ein „**Sub Pool**“) einzurichten für

- (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten beziehen und/oder
- (ii) (a) Einbezogene Transaktionen, die sich auf eigene Transaktionen des jeweiligen ICM Kunden beziehen und (b) Einbezogene Transaktionen, die sich auf kundenbezogene Transaktionen des jeweiligen ICM Kunden beziehen,

woraufhin, sofern Eurex Clearing AG einen derartigen Antrag akzeptiert (wozu sie nicht verpflichtet ist), die Regelungen für den operationalen Umgang mit Sub Pools („**Sub Pool-Regelungen**“) auf die jeweiligen Sub Pools Anwendung finden.

Jeder Sub Pool wird gemäß den Sub Pool-Regelungen operational getrennt von anderen Sub Pools behandelt. Zur Klarstellung: Die Nutzung von Sub Pools ist nicht dazu gedacht, und führt entsprechend ggf. nicht dazu, dass etwaige aufsichtsrechtliche Segregierungsanforderungen erfüllt werden. Die Nutzung von Sub Pools resultiert insbesondere nicht darin, dass zusätzliche Grundlageneinbarungen, separate Differenzansprüche oder Massgebliche Differenzansprüche begründet werden.

- (i) Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, sichert jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es den ICM-Kunden informiert hat, Sub Pools in Verbindung mit dem Clearing nutzen zu wollen sowie über alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, den die Nutzung von Sub Pools für den ICM-Kunden haben könnte im Vergleich zum Clearing von Einbezogenen Transaktionen ohne die Nutzung von Sub Pools; und
- (ii) der ICM-Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von Sub Pools einhergehen können, insbesondere mögliche höhere Standard Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum Clearing-Fonds, die aus der operationalen Behandlung von Sub Pools resultieren können.

4.2 Interne Konten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ICM-Kunden eine interne Kontenführung in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einzuführen zur Erfassung (i) aller Einbezogenen Transaktionen, (ii) aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der Einbezogenen Transaktionen, (iii) jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie (iv) aller Rücklieferungsansprüche. Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Sub Pools in seiner internen Kontenführung berücksichtigt werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 5

Des Weiteren wird das Clearing-Mitglied die jeweiligen Positionen und Margin-Sicherheiten aus Einbezogenen Transaktionen für jeden Betreffenden Fonds bzw. jedes Betreffende Fonds-Segment, falls anwendbar, gesondert erfassen.

4.3 Verfahren zur Zuweisung von Übertragungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu einer Grundlagvereinbarung

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, eine bestimmte Kundenkennung für den ICM-Kunden anzulegen, die, sofern Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, eine Kennung für den jeweiligen Sub Pool beinhaltet, und diese der Eurex Clearing AG mitzuteilen. Lieferungen von Eligiblen Margin-Vermögenswerten an die Eurex Clearing AG in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin sind der anwendbaren Kundenkennung eindeutig zuzuweisen.

[...]

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt (die „**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.2 Zur Ermittlung der Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds wird die Eurex Clearing AG gesonderte Margin-Verpflichtungen für (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, und (ii) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.

5.2.3 Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, legt die Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden einzelnen Sub Pool jeweils eine separate Standard Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds fest, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden.

5.3 Margin-Call

5.3.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag fest, dass der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Segregierten Margin (im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf einen bestimmten Sub Pool) nicht ausreicht, um die Standard Margin-Verpflichtung (im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf den jeweiligen Sub Pool) zu erfüllen, verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der Standard Margin-Verpflichtung (im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf den jeweiligen Sub Pool).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 6

Zur Klarstellung: im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG Segregierte Margin, die in Bezug auf einen bestimmten Sub Pool tatsächlich geliefert wurde, nicht bei der Feststellung berücksichtigen, ob ausreichend Segregierte Margin im Hinblick auf irgendeinen anderen Sub Pool tatsächlich geliefert wurde.

- 5.3.2 Das Clearing-Mitglied darf der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte über den Betrag der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung hinaus liefern (die **Überschussmargin**). Jede tatsächlich gelieferte Überschussmargin ist Bestandteil der Segregierten Margin und unterliegt einem Rücklieferungsanspruch, der auf Verlangen des Clearing-Mitglieds fällig wird.
- 5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und
 - (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Elementary Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der Elementary Proprietary-Grundlagvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.2 auf dem Segregierten Internen Margin-Konto und gemäß Ziffer 4.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf dem Internen Elementary Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing Mitglieds eine Umbuchungen zwischen den Internen Segregierten Margin-Konto in Bezug auf Sub Pools vornehmen, die derselben Grundlagvereinbarung zuzuordnen sind.

- 5.3.4 Die Nichteinhaltung der jeweiligen Standard Margin-Verpflichtung durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar, es sei denn, dass der Verstoß von dem Clearing-Mitglied bis zu dem Zeitpunkt geheilt wurde, zu dem die Beendigung eintreten würde.
- 5.3.5 Das Clearing-Mitglied kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligible Margin Vermögenswerten gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin Vermögenswerte größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende jeweilige Standard Margin-Verpflichtung. Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, darf das Clearing-Mitglied keine Rücklieferung verlangen, sofern eine Standard Margin-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 7

Verpflichtung für irgendeinen Sub Pool noch nicht voll erfüllt wurde. Das Clearing-Mitglied kann – gemäß eines etwaigen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf dem Segregierten Internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2 gutgeschriebenen Eligiblen Margin Vermögenswerte rückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das Nicht-Clearing-Mitglied eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das Clearing-Mitglied daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

5.4 Lastschriftverfahren

Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 5.3.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschriftverfahren vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen. Eine solche Lastschrift erfüllt den betreffenden Margin-Call in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung, und, sofern Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, in Bezug auf den jeweiligen Sub Pool (und hat folglich eine Erhöhung des Rücklieferungsanspruches zur Folge).

[...]

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.23.2 und 5.2.3 finden~~t~~ entsprechende Anwendung.

[...]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.2.2 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 13.06.2016
	Seite 8

schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (die „**Wiederbegründungsfrist**“).

Sollte der Eurex Clearing AG keine Erklärung über die Wahl der Wiederbegründung, in der entweder eine Wahl der Interim-Teilnahme oder eine Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird, innerhalb der Wiederbegründungsfrist zugehen, so findet keine Wiederbegründung der beendeten Einbezogenen Transaktionen statt und Ziffer 7.3.2 und Ziffer 7.3.3 bzw. ggf. Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 und Ziffer 6.3.3 finden Anwendung.

In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds kann der Bevollmächtigte Manager für jeden Betreffenden Fonds gesondert entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. die Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird. In Bezug auf das Clearing von Einbezogenen Transaktionen für Betreffende Fonds-Segmente kann der Bevollmächtigte Manager nur einheitlich für alle solche Betreffenden Fonds-Segmente entscheiden, ob eine Wahl der Interim-Teilnahme bzw. Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt wird. Sub Pools werden bezüglich der Wiederbegründung von Transaktionen nicht unterstützt.

[...]

16.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]

16.2.6 Durch Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung nimmt der ICM-Kunde im Voraus jedes Angebot der Eurex Clearing AG an, dem ICM-Kunden Vermögenswerte (die dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben werden oder dem betreffenden Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto gutgeschrieben werden und sich auf den ICM-Kunden beziehen) im Wege einer Direkten Rückübertragung Segregierter Margin zu übertragen. § 151 BGB findet Anwendung. Die Parteien der maßgeblichen ICM-Clearing-Vereinbarung vereinbaren ausdrücklich, dass im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin kein Durchgangserwerb des Eigentums an dem entsprechenden Vermögenswert durch das Clearing-Mitglied erfolgt.

16.3 Sub Pools

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, gelten die Ziffern 16.1 und 16.2 entsprechend.
